

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 1. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	6
Weitere Vorschläge	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	Wir begrüßen die Anpassungen des KVAG und des VAG im Hinblick auf die Möglichkeit des Bundesrates zur Verbindlicherklärung von Branchenvereinbarungen über die Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Vorlage stellt ein geeignetes Instrument zur Verbesserung des Konsumentenschutzes dar, namentlich durch die Möglichkeit, die telefonische Kaltaquise zu verbieten, die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler zu regeln sowie die Entschädigungen zu begrenzen. Gleichzeitig wird das Primat der Selbstregulierung respektiert.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG	19a	1	d & e	In den Erläuterungen zur Vorlage verweist der Bundesrat auf die umfassende Definition des Vermittlerbegriffs von Art. 35 Abs. 1 KVAV. Die Branchenvereinbarung bezieht sich hingegen nur auf externe Vermittler und schliesst interne Vermittler damit aus. Hier besteht offensichtlich Abstimmungsbedarf, indem unterschiedliche Auffassungen über den Geltungsbereich nicht dazu führen dürfen, dass die Versicherer darauf verzichten, ihre Vereinbarung der Verbindlicherklärung durch den Bundesrat zuzuführen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass kleine Versicherer nicht benachteiligt werden, zumal sie weniger Möglichkeiten haben, von externen auf interne Vermittler auszuweichen.	
ZG	19a	2		Versicherer, die zusammen über 66 Prozent der Versicherten vertreten, können ein Gesuch zur Verbindlicherklärung ihrer Vereinbarung einreichen. Damit besteht das Risiko, dass grosse Versicherer ihre Interessen zulasten kleiner Versicherer durchsetzen. Deshalb ist zu prüfen, ob ein zusätzliches Quorum zweckmässig wäre (zum Beispiel mindestens die Hälfte der Versicherer und gleichzeitig mindestens 66 Prozent der Versicherten). Dies wäre namentlich von Bedeutung, wenn auf die umfassende Definition des Vermittlerbegriffs gemäss Art. 35 Abs. 1 KVAV verzichtet würde, was kleinen Versicherern unter Umständen zusätzlich zum Nachteil gereichen könnte.	
ZG	54	3	h	Priorität hat die Sanktionierung innerhalb der Branchenvereinbarung (Selbstregulierung). Wenn diese zu einer	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

				hinreichenden Sanktion führt, soll deshalb auf eine Bestrafung im Rahmen des Gesetzes verzichtet werden können.	
ZG	54	4		Priorität hat die Sanktionierung innerhalb der Branchenvereinbarung (Selbstregulierung). Wenn diese zu einer hinreichenden Sanktion führt, soll deshalb auf eine Bestrafung im Rahmen des Gesetzes verzichtet werden können.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG	31a	1	d & e	In den Erläuterungen zur Vorlage verweist der Bundesrat auf die umfassende Definition des Vermittlerbegriffs von Art. 35 Abs. 1 KVAV. Die Branchenvereinbarung bezieht sich hingegen nur auf externe Vermittler und schliesst interne Vermittler damit aus. Hier besteht offensichtlich Abstimmungsbedarf, indem unterschiedliche Auffassungen über den Geltungsbereich nicht dazu führen dürfen, dass die Versicherer darauf verzichten, ihre Vereinbarung der Verbindlicherklärung durch den Bundesrat zuzuführen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass kleine Versicherer nicht benachteiligt werden, zumal sie weniger Möglichkeiten haben, von externen auf interne Vermittler auszuweichen.	
ZG	31a	2		Versicherer, die zusammen über 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, können ein Gesuch zur Verbindlicherklärung ihrer Vereinbarung einreichen. Damit besteht das Risiko, dass grosse Versicherer ihre Interessen zulasten kleiner Versicherer durchsetzen. Deshalb ist zu prüfen, ob ein zusätzliches Quorum zweckmässig wäre (zum Beispiel mindestens die Hälfte der Versicherer und gleichzeitig mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten). Dies wäre namentlich von Bedeutung, wenn auf die umfassende Definition des Vermittlerbegriffs gemäss Art. 35 Abs. 1 KVAV verzichtet würde, was kleinen Versicherern unter Umständen zusätzlich zum Nachteil gereichen könnte.	
ZG	86	1	d ^{bis}	Priorität hat die Sanktionierung innerhalb der Branchenvereinbarung (Selbstregulierung). Wenn diese zu einer hinreichenden Sanktion führt, soll deshalb auf eine Bestrafung im Rahmen des Gesetzes verzichtet werden können.	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag